

Mitnahme von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) durch Flüchtlinge aus der Ukraine

Bedingungen für die Isolierung unter amtlicher Überwachung („Hausquarantäne“)

Die Ukraine ist in Bezug auf die Einfuhr von Heimtieren ein sog. nicht gelistetes Drittland, d.h. ein hinsichtlich der Krankheit Tollwut unsicheres Drittland, da in der Ukraine bei Tieren immer wieder Fälle von Tollwut auftreten. Da diese Erkrankung bei Menschen und Tieren auftreten kann und in der Regel tödlich verläuft, ist der Schutz vor Einschleppung und Verbreitung von besonderer Bedeutung. Für die Einreise von Heimtieren in die EU sind EU-einheitliche tierseuchenrechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Es erfolgt eine Einzelfallbewertung durch die Amtsveterinäre, da viele der notwendigen Voraussetzungen und Dokumente in Anbetracht der Umstände ggf. nicht vorhanden sein werden.

Folgende **Anforderungen** werden an die Unterbringung von Heimtieren (Hunden, Katzen, Frettchen) in privaten Unterkünften gestellt:

1. Tollwut-Impfschutz ggf. vorhandener eigener Tiere muss vor Aufnahme von Tieren aus der Ukraine gegeben sein.
2. Unterbringung der Tiere in von der übrigen Wohnung getrennten Räumlichkeiten
3. beschränktes **Kontaktverbot für Tierhalter und auch Gastgeber**, bzw. die in der Wohnung lebenden Personen (→ keinen Besuch empfangen)
 - eine Vorstellung bei dem behandelnden Tierarzt/der behandelnden Tierärztin und dem Amtstierarzt/der Amtstierärztin ist natürlich möglich
 - in der Tierarztpraxis: telefonisch einen Termin vereinbaren und über die Quarantäne informieren, nach Weisung des Tierarztes bzw. der tiermedizinischen Fachangestellten außerhalb des Wartezimmers warten
4. ist ein Kontakt zwischen den Tieren der Gastgeber und den Tieren der Flüchtenden unumgänglich, wird eine gesonderte tierseuchenrechtliche Anordnung zur Haltung in Hausquarantäne an die Gastgeber zugestellt (mit den gleichen Bedingungen)

Hunde:

- ausführen nur im eigenen Garten an der Leine
- wenn dies nicht möglich ist (z. B. bei Unterbringung in einer Mietwohnung), muss sichergestellt sein, dass ein Kontakt zu anderen Hunden, Katzen und auch anderen Menschen ausgeschlossen wird
- Kot in Beuteln aufsammeln und über die Restmülltonne entsorgen
- keine Hundeschule oder Hundetrainerstunden (für alle im Haushalt lebenden Hunde)

Katzen, Frettchen:

- kein Freigang
- Bitte denken Sie an die Ausstattung, die für die Haltung von Katzen und Frettchen nötig ist, wie z.B. eine Katzentoilette, Kratzmöglichkeit und geeignete Schlafplätze

Die **Mindestdauer** der Quarantäne bemisst sich aktuell aufgrund der Kriegslage nach Ausnahmeregelung (E-Mail des Landesuntersuchungsamts vom 25.03.2022 – Stellungnahme des FLI) und nach individueller Bewertung durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin wie folgt:

1. Datum der Impfung gegen Tollwut
 - MERKE: an diesem Tag muss der Transponder ausgelesen werden bzw. ein Transponder gesetzt werden
 - Eintragung der Impfung in einem Heimtierausweis
2. Nach 30 Tagen: Blutprobenentnahme zur Untersuchung des Tollwuttiters bei einem Tierarzt/einer Tierärztin
3. Abwarten des Ergebnisses → Vorlage beim Veterinäramt
4. Entlassung aus der Quarantäne durch das Veterinäramt